



Bundeskongress Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Berlin, 6.-7. September 2022

Förderung FWZ – beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Dr. Gereon THIELE*

Generaldirektion Wettbewerb

* Die in dieser Präsentation zum Ausdruck kommenden Meinungen sind nur dem Autor zuzurechnen und können nicht als eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission angesehen werden.

Grundaspekte des EU Beihilfenrechts

- Weshalb Beihilfenkontrolle?
- Wann spricht man von einer staatlichen Beihilfe?
- Was sind die Konsequenzen des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe?

Grundaspekte des EU Beihilfenrechts

- Grundsätzliches Verbot staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Ausführungsvertrages zum EU Vertrag (AEUV)
- Genehmigungsfähigkeit staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 2 und 3 AEUV:
 - Im Falle von Naturkatastrophen
 - Zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete
 - Problem “Betriebsbeihilfen”, die lediglich die laufenden Kosten eines Betriebes fördern

Grundaspekte des EU Beihilfenrechts

- Wie kann ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass er beihilfenrechtlich abgedeckt ist?
- → Genehmigungsverfahren unter der Rahmenregelung
- → Gruppenfreistellungsverordnungen
- Was sind vor diesem Hintergrund “*de minimis*” Beihilfen?

Beihilfenrechtliche Aspekte der Förderung von FWZ

- Wer ist Empfänger von Beihilfen im Falle von FWZ?
- → Waldeigentümer/Mitglieder des FWZ
- → Wann kann ein FWZ selber Begünstigter einer Beihilfe sein?
- Beihilfenrechtliche Genehmigungen oder Freistellungen von der Anmeldepflicht basieren auf dem Fördertatbestand “Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete”

Fördertatbestände mit Relevanz für FWZ (Teil 1)

- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
- Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in Zusammenhang mit Natura 2000 in forstwirtschaftlichen Gebieten
- Beihilfen für Waldumwelt- und –klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder
- Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Beihilfen für Beratungsdienste
- Beihilfen für die Zusammenarbeit
- Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und –organisationen

Fördertatbestände mit Relevanz für FWZ (Teil 2)

- Andere Beihilfen für den Forstsektor mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen
 - Erhaltung und Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems
 - Erhaltung und Verbesserung der Bodenqualität und Sicherstellung eines ausgewogenen und gesunden Baumwachstums
 - Wiederherstellung und Erhaltung natürlicher Waldwege, Landschaftselemente, Landschaftsmerkmale sowie des natürlichen Lebensraums von Tieren
 - Instandhaltung von Straßen zur Verhütung von Waldbränden
 - Ersatz von durch geschützte Tieren verursachten Schäden
 - Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen
 - Flubereinigung

Neufassung der Beihilfebestimmungen

- Sowohl die Gruppenfreistellungs-Verordnung als auch die Rahmenregelung laufen Ende 2022 aus. Neue Bestimmungen sind daher erforderlich
- Planung und Ablauf des Verfahrens
- Inhaltlich Anpassung an die GAP-Verordnung der Strategischen Pläne, insb. wird es den Mitgliedstaaten überlassen, über wie viele Jahre im Falle von Aufforstungsmaßnahmen und die Anlage von Wäldern Entschädigungen gezahlt werden können
- Anreizzahlung von bis zu 120% der förderfähigen Kosten in Bezug auf Waldumwelt- und –klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern
- Ausweitung der Gruppenfreistellungsverordnung

Zusammenfassung

- Beihilfenrecht findet grds. auf FWZ Anwendung, wobei Beihilfeempfänger in der Regel die angeschlossenen Mitglieder sein sollten (wichtig für *de minimis* Beihilfen)
- Das bestehende Beihilfenrecht bietet eine breite Palette von förderfähigen Maßnahmen, die in den Tätigkeitsbereich einer FWZ fallen
- Betriebsbeihilfen sind in der Regel unter der Rahmenregelung und der Gruppenfreistellungs-Verordnung nicht förderfähig → ggf. über *de minimis* fördern
- Die in Erarbeitung befindlichen neuen Regeln sollten es den Mitgliedstaaten erleichtern, Beihilfen schnell zu gewähren (Stichwort “Gruppenfreistellungen”) und Anreize für das Gewähren von Beihilfen für Umweltleistungen zu setzen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit